

Rösser, Ernst, Die Stellung der Laien in der Kirche nach dem kanonischen Recht (Würzburger Universitätsreden, H. 9). Würzburg. Verlag Ferd. Schöningh (1949), 8°, 24 S., brosch.

Wie schon der Titel der Ausführungen Rössers in seiner Würzburger Rektoratsrede vom 11. Mai 1949 ersichtlich macht, soll das so beziehungsreiche, heute doppelt bedeutsame Thema eingeschränkt werden auf das, was das kanonische Recht zur Sache zu sagen hat. Der Redner wußte gar wohl, daß der einschlägige Fragenkreis weit über das kanonische Recht hinausgreift. — Der Stoff wird unter folgenden Gesichtspunkten vorgelegt: I. Verfassung der Kirche; Kirche als Heilsanstalt; II. Kirche als Heilsgemeinschaft; III. Berührungspunkte zwischen Klerus und Laien; Verhältnis von Klerus und Laien; IV. Rechtsansprüche der Laien gegenüber den

Geistlichen. — Vielleicht hätte man die „Kirche als Heilsgemeinschaft“ in dem S. 8 beschriebenen Sinne lieber ausgeschieden und einfach darauf verwiesen, daß die Kirche Heilsanstalt mit sozialer Struktur ist, d. h. von ihrem Stifter der (gesellschaftlichen) Natur des Menschen angepaßt wurde. Man würde dadurch die kanonisch ja doch nicht faßbare, weil unsichtbare Gnadengemeinschaft („Heilsgemeinschaft“) im Bereich des Dogmatischen belassen. — Die Berührungspunkte zwischen Klerus und Laien (III) ließen sich auch noch in einfacherer, dabei den Schein jedes Klerikalismus ausschließender Weise aus der Tatsache ableiten, daß alle Glieder die eine Ecclesia darstellen, ein geschlossenes Corpus sociale bilden; ein solches aber ist stets tätig durch seine Organe. Darum sagt das Tridentinum in Hinsicht auf den liturgischen Zentralakt der Kirche, die in der hl. Messe vollzogene Darbietung des neuen Pascha, es werde „von der Ecclesia durch die Priester unter sichtbaren Zeichen geopfert“ (Denz. 938). Die Kleriker sind sonach Organe der Ecclesia; in solcher Schau tritt dann das Gewicht der einfachen Glieder der Kirche klar zutage. — Bei Punkt IV gliedert unser Autor die Rechtsansprüche der Laien gegenüber der Kirche nach dem allgemein üblich gewordenen Schema: Hirtenamt, Priesteramt, Lehramt. Vielleicht hätten in diesem Teile der Darlegungen nicht nur die Rechtsansprüche der Laien, also die mehr passive Seite, sondern auch ihre — freilich ungleich weniger umfängliche — aktive Beteiligung an den drei Bereichen etwas mehr ins Licht gerückt werden können. So könnte man etwa beim „Hirtenamt“ (Leitungsgewalt) zunächst ganz allgemein darauf verweisen, daß gerade hier dem Laien eine Beteiligung offengehalten ist, die über das hinaus, was das geltende Recht vorsieht, ohne Zweifel erweitert werden könnte. Hinsichtlich der „Gesetzgebung“ im besonderen darf die Rolle aller Glieder der Kirche, also auch der Laien, bei der Bildung von Gewohnheitsrecht nicht außer acht gelassen werden; bei der „Verwaltung“ nicht die Einflußnahme auf die kirchliche Stellenbesetzung (Präsentation; Nomination; in beschränktem Umfange Wahl; vgl. c. 1452) und auf die — meist partikularrechtlich geordnete — Vermögensverwaltung (Kirchenstiftungen); bei der „Rechtsprechung“ nicht die auch heute noch mögliche Beteiligung sachkundiger Laien an der Prozeßführung; beim „Priesteramt“ nicht die Tatsache, daß Laien (wie überhaupt alle handlungsfähigen Menschen) die (Not-)Taufe spenden und sich durch Austausch eines gültigen Konsenses die mit dem Konsens in eins geknüpfte sakramentale Ehegnade vermitteln können; beim „Lehramt“ nicht der Hinweis darauf, daß den Laien durch die Missio canonica die Mitwirkung am Lehramt ermöglicht, ja daß eine solche seitens der Kirche geradezu gewünscht wird (cc. 711, § 2, 1333 ss.). — Es hätte auch noch etwas einlässlicher auf das kirchliche Vereins- und Religiosenrecht Bezug genommen werden können, Gebiete, in denen Kleriker und Laien auf gleicher Ebene sich begegnen. — Unsere kleinen Nachträge wollen den Wert der Ausführungen Rössers nicht mindern, sondern unterstreichen. Möchten recht viele Leser, die über die Stellung der Laien im lebendigen Organismus der Kirche aufzuklären haben, sich die Ausführungen Rössers zunutze machen. Ihre Belehrung ruht dann, gegenüber so manchen verschwommenen Konstruktionen, auf einer soliden Grundlage.

Eichstätt

Jos. Lechner